



## Num CXX

## Schul-Ordnung fürs platte Land, von 1767.

Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Amenden, Erb-Burggraf zu Netrecht 2c. Fügen hiermit zu wissen: was maßen Wir schon von Anfang Unserer Regierung mit vielem Misfallen wahrgenommen, daß das Schulwesen in Unserer Grafschaft, besonders auf dem Lande, in einen solchen Verfall gerathen, woraus nach und nach eine grobe Unwissenheit Gottes und seines Wortes zum Nachtheil des Glaubens und der Gottseligkeit bei dem größten Haufen entstehen muß.

Obwohl von Uns in Gott ruhenden Vorfahren nun durch die Kirchenordnung in dem XIII Cap. dagegen die heilsamsten Verordnungen gemacht worden: es aber scheint, daß dieselben entweder ganz in Vergessenheit gekommen, oder nicht behörig beachtet werden; So haben Wir kraft Landesherrlicher Macht und Bischöflichen Amtes für nöthig erachtet, diese Verordnungen nicht nur zu erneuern, sondern auch zu desto bessern Unterricht aller, die es angehet, hierdurch zu verordnen und zu befehlen:

1) daß alle und jede Eltern ihre Kinder, sobald sie sieben Jahr alt sind, des Sommers sowol als des Winters zur Schule schicken sollen, und zwar des Winters die in Unserer Kirchenordnung p. 94. n. 9. bestimmte Schulstunden, des Sommers aber wenigstens zwei oder drei Stunden in der Mittagszeit, da die Kinder von anderer Arbeit frei seyn können.

2) Daß

2) Daß dafür das in Unserer Kirchenordnung bestimmte Schulgeld von der Winterschule ganz, von der Sommerschule aber nur die Halbscheid bezahlet werden sol. Jedoch werden diejenigen Eltern, welche aus Liebe zu Gott und seinem Worte ihre Kinder des Sommers sowol als des Winters Vor- und Nachmittages zur Schule schicken, das vöilige Schulgeld zu bezahlen, sich nicht entsagen.

3) Daß diejenigen Eltern, die ihre Kinder nicht zur Schule schicken, nichts destoweniger von dem Winter das ganze, und von dem Sommer das halbe Schulgeld bezahlen; auch überdem wegen der unverantwortlichen Versäumung ihrer Kinder gehörigen Orts angezeigt und deshalb bestrafet werden sollen.

4) Diejenigen Kinder hingegen, welche wegen der äußersten Armut ihrer Eltern, das tägliche Brod zu verdienen, sich des Sommers bei andere Leute in Dienst begeben müssen, und dadurch so weit von der Schule entfernt werden, daß sie von ihren Dienstherrn keine Erlaubnis nach der Schule zu gehen erlangen können, von Bezahlung des Sommer Schulgeldes zwar befreiet seyn sollen; dagegen aber auch niemand leicht verstatet werden, seine Kinder, ehe sie zum heiligen Abendmahl gelassen, ohne Vorwissen des Predigers, in andere Gemeinen oder Kirchspiele in Diensten zu bringen, weil dadurch allerlei Unordnungen entstehen, und die Kinder der Unterweisung in den Schulen gänzlich entzogen werden.

Deswegen

5) auch kein Prediger Kinder aus einer andern Gemeine zur Confirmation annehmen sol, es sey denn mit Bewilligung des Predigers, zu dessen Gemeine solche Kinder gehören.

Wie dann auch

6) keine Kinder, die noch nicht 14 Jahr alt, von irgend einem Prediger bei schwerer Verantwortung confirmiret, und zum heil. Abendmahl gelassen werden sollen: weil sonst die Schulen ruiniret, und der Unwissenheit nicht abgeholfen wird.

7) Ein

7) Ein jeder Küster und Schulmeister die in der Kirchenordnung bestimmte Schulstunden des Winters von Michaeli bis Ostern genau und fleißig sowol Vor- als Nachmittags in Acht nehmen, des Sommers von Ostern bis Michaeli aber alle Tage in der Mittagszeit wenigstens zwei oder drei Stunden Schule halten sollen. Wann aber Eltern auch des Sommers ihre Kinder wollen Vor- und Nachmittags zur Schule schicken, sollen sie dazu stets willig und bereit seyn, wann auch nur drei Schulkinder da wären.

8) Kein Küster oder Schulmeister seine Schularbeit ohne erhebliche Ursachen versäumen, oder solche durch seine Ehefrau oder Kinder, wie öfters geschieht, verwalten lassen, sondern derselben selber fleißig und gewissenhaft obliegen sol; solte er aber nothwendiger Geschäfte halber ausreisen müssen, so sol er solches nicht allein seinem Prediger anzeigen, sondern auch Sorge tragen, daß die Schule nichts desto weniger durch solche, die dazu tüchtig sind, behörig gehalten werde.

9) Kein Küster oder Schulmeister seinen Schulkindern, außer des Mitterwochen und Sonnabend Nachmittages, auch nicht an solchen Tagen der Woche, wann des Morgens der öffentliche Gottesdienst oder eine Leichenpredigt gehalten worden, Urlaub geben darf, sondern auch alsdann wenigstens des Nachmittages Schule gehalten werden sol.

Wohingegen

10) ein jeder Küster und Schulmeister das ihm gehörende Schulgeld alle halbe Jahr, oder wenigstens alle Jahr richtig einfordern, und der Beamte jedes Orts denenselben dazu ohne Nachsicht, wenn jemand in Güte nicht bezahlen wil, mit der Execution behülflich seyn sol. Wann aber ein Küster oder Schulmeister sein Schulgeld von einem Jahre ins andere stehen läffet, und darüber nachher Klagen entstehen, so sol er mit seiner Forderung schlechters dings abgewiesen werden.

Da

Damit nun alles dieses desto genauer in Acht genommen werde: so werden alle und jede Prediger hierdurch zugleich ernstlich erinnert, auf die Schulen ihres Kirchspiels nicht nur stets ein wachendes Auge zu haben, sondern auch dieselben alle Monat zu besuchen, und dafern sie einen oder den andern, welcher dagegen handelt, antreffen, selbigen das erste und anderemal ernstlich zu warnen und zu vermahnen, das drittemal aber solches Unserm Consistorio zur Ahndung ohnausbleiblich zu berichten, hierunter überhaupt auch ihr Amt nach-Eyd und Pflichten, so wie sie es vor Gott und Uns verantworten können, zu beachten.

Auf daß auch niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, so sol diese Unsere Verordnung alle Jahr einmal am Sonntage nach dem halbjährigen Behttage vor Michaelis von denen Sazeln publiciret, auch gehdrig affigiret und jedem Küster und Schulmeister davon ein Exemplar zur genauen Befolgung ertheilet werden. Wornach sich also ein jeder zu achten. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Unseres geistlichen Consistorii Insiegels. So geschehen in Unserer Residenz Detmold den 28 März 1767.



Zweiter Theil.

55

Num.